
Vertrag

Geschäft **Verpachtung des Jagdreviers Nr. 70**

Datum 20. Januar 2025

Nummer 8.5.4

Gestützt auf § 5 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) und § 8 Abs. 1 lit. b der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) wird das Revier gemäss freihändiger Vergabe/ gemäss Vergabeentscheid vom Gemeinderat vom 20.01.2025 (siehe auch GR2025-8 - 8.5.4) an die untenstehende Jagdgesellschaft vergeben. Es wird für die Dauer der Pachtperiode 2025/2033 zwischen

der Gemeinde Zumikon (Reviergemeinde)

vertreten durch

Name	Vorname	Funktion
Bohnenblust	Marc	Vorsteher Hochbau
Krauer	Thomas	Leiter Tiefbau

und der Jagdgesellschaft Zumikon

bestehend aus folgenden Mitgliedern

Name	Vorname	PLZ-Ort	Strasse
Schönmann	Peter	8700 Küsnacht	Weinmangasse 20
Erni	Kurt	8126 Zumikon	Mettelacher 6
Schoch	Thomas	8610 Uster	Brunnenstrasse 19
Reinshagen	Oliver	8700 Küsnacht	Weinmangasse 122

folgender Pachtvertrag vereinbart.

1. Die Reviergemeinde verpachtet das Jagdrevier 70 den oben genannten Mitgliedern der Jagdgesellschaft für die Zeit vom 1. April 2025 bis 31. März 2033.
2. Grundlage für die Pachtvergabe bilden die gesetzlichen Bestimmungen des JG, der JV und Nebenverordnungen sowie die Richtlinien zur Vergabe der Jagdreviere vom 28.08.2024. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft verpflichten sich, jederzeit alle gesetzlichen Bestimmungen der Jagdausübung einzuhalten.
3. Die Grenzen des Jagdreviers sind im Jagdrevierdatenblatt im kantonalen Geoinformationssystem (GIS) festgelegt. Befinden sich Teile des Reviers auf dem Gebiet anderer Gemeinden, bleibt die Reviergemeinde alleinige Ansprechperson der Jagdgesellschaft.
4. Nach § 7 JG bilden die Mitglieder der Jagdgesellschaft eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff OR. Innerhalb der Gesellschaft muss ein Gesellschaftsvertrag, in welchem insbesondere das Verfahren zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern sowie der Umgang mit Immobilien und dem Gesellschaftsvermögen geregelt sind, vorliegen. Zur Pacht eines Jagdreviers sind nur Jagdgesellschaften zugelassen, die der verpachtenden Reviergemeinde einen von allen Mitgliedern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag vorlegen können.
5. Die Verpachtung des Jagdreviers erfolgt auf Grund des Zustandes im Zeitpunkt der Verpachtung und ohne Übernahme einer Garantie für den lokalen Wildbestand.
6. Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 3'073.00. Dieser wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) in Rechnung gestellt. Der Pachtzins ist jeweils für das kommende Pachtjahr bis zum 1. April an die FJV zu entrichten.

Der Anteil der Reviergemeinde von einem Fünftel am jährlichen Pachtzins wird von der FJV der Reviergemeinde vergütet. Der Anteil der Reviergemeinde ist gemäss § 4 Abs. 3 JG für jagdliche Zwecke gebunden.

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften für den Pachtzins solidarisch

7. Der Pachtzins kann der Teuerung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt jeweils für das nächste Pachtjahr, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand vom 31. Dezember 2024.
8. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bezeichnen gemäss § 11 Abs. 1 JV eine Bevollmächtigte Person zur Vertretung der Gesellschaft.
9. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bezeichnen gemäss § 31 Abs. 2 JG mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier ausübt (Revieraufsicht). Deren Ernennung bedarf der Genehmigung der Reviergemeinde und der FJV.

10. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Jagdgesellschaft ist nur mit Zustimmung der Reviergemeinde möglich. Die Bevollmächtigte Person ist verpflichtet, der Reviergemeinde von jedem Wechsel im Bestand der Gesellschaft und/oder der Person der Bevollmächtigten Person unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Reviergemeinde teilt diese Änderungen der Fischerei- und Jagdverwaltung mit.

Die Bevollmächtigte Person ist dafür verantwortlich, dass die in der elektronischen Datenbank der FJV erfassten Bestandesdaten (Adresse, Telefonnummern und E-Mailadressen) der Mitglieder der Jagdgesellschaft und der jagdlichen Revieraufsicht jederzeit aktuell sind.

Die Bevollmächtigte Person und die für die jagdliche Revieraufsicht zuständigen Personen erklären ihr Einverständnis, dass ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer im Jagdrevierverzeichnis veröffentlicht werden und bei Fragen das Revier betreffend durch die FJV und durch die Reviergemeinde auch an Dritte weitergegeben werden.

11. Die Bevollmächtigte Person ist verpflichtet, zu Beginn jedes Pachtjahres den Versicherungsnachweis und die Jagdberechtigung aller Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie der jagdlichen Revieraufsicht des Jagdreviers gemäss § 8 JG zu überprüfen.
12. Mit Zustimmung der FJV und der Reviergemeinden können sich die Gesellschaften mehrerer benachbarter Reviere zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen (§ 7 Abs. 2 JG).

Hegegemeinschaften sind schriftlich zu vereinbaren und von den beteiligten Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung enthält insbesondere, wie sich die Hegegemeinschaft organisiert und welches die Befugnisse der Mitglieder in der Hegegemeinschaft sind.

Hegegemeinschaften für das kommende Pachtjahr sind bei der FJV bis spätestens 31. Januar des laufenden Jagdjahres zu beantragen.

13. Die Bevollmächtigte Person stellt sicher, dass das von der FJV zur Verfügung gestellte Wildbuch wahrheitsgetreu und gemäss Weisung geführt wird und die Einträge umgehend nach jedem registrierten Wildabgang erfolgen.
14. Die Jagdgesellschaft kann verpflichtet werden, das Revier mindestens zweimal pro Pachtperiode der FJV für die Durchführung von Jagdprüfungen (Jagd- oder Aufsichts-Prüfung) zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jagdgesellschaft so organisiert, dass der Jagdbetrieb und die Wildtiere nicht unverhältnismässig gestört werden. Die Jagdgesellschaft hat Anrecht auf eine angemessene Umtriebsentschädigung.
15. Für Jagdreviere, welche teilweise oder ganz in Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV) oder in Auengebieten von nationaler Bedeutung liegen, gelten zusätzlich die Arten- und Biotopschutzmassnahmen der jeweiligen Schutzgebiete sowie die jagdlichen Einschränkungen im Annex zum Pachtvertrag für Jagdreviere im Perimeter dieser Schutzgebiete.

16. Streitigkeiten über den Jagdbetrieb und das Pachtverhältnis werden durch die Reviergemeinde entschieden. Insbesondere ist die Reviergemeinde zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn durch Streitigkeiten der Mitglieder die Aufrechterhaltung eines geordneten Jagdbetriebes nicht mehr gewährleistet ist oder wenn der FJV unwahre Jagdergebnisse gemeldet werden. Handeln nur einzelne Mitglieder schuldhaft, so kann die Reviergemeinde diese aus dem Pachtvertrag entlassen.
17. Kommen die Mitglieder der Jagdgesellschaft Ihren Verpflichtungen aus vorliegendem Pachtvertrag und/oder den Pflichten aus den Erlassen gemäss Ziff. 2 dieses Vertrags trotz Mahnung und angemessener Fristansetzung nicht nach, kann die Reviergemeinde vom Vertrag zurücktreten oder das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion kann die Vertragsauflösung verfügen und das Revier wird in der Folge neu zur Verpachtung ausgeschrieben.
18. Bereits bezahlte Pachtzinsen werden bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages nicht zurückerstattet.
19. Änderungen dieses Pachtvertrages als Folge von Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.
20. Besondere Bestimmungen
 - Der Leitfaden "Wald und Wild: Umgang mit Konflikten" vom 26. November 2015 ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Pachtvertrages. Im Konfliktfall ist nach den in diesem Leitfaden dargelegten Grundsätzen und Vorgehensweisen zu verfahren.
21. Ergänzende Bestimmungen der Reviergemeinde (Gemäss § 5 Abs. 2 JG ist die vorgängige Genehmigung der FJV notwendig)
 - Keine ergänzenden Bestimmungen.

Ort, Datum: Zumikon, 24. Januar 2025



Für die Reviergemeinde:

Marc Bohnenblust, Vorsteher Hochbau



Thomas Krauer, Leiter Tiefbau

Für die Pachtgesellschaft (alle Mitglieder):

Peter Schönmann, Obmann, Jagdaufseher

Unterschrift 

Kurt Erni, Jagdaufseher

Unterschrift 

Thomas Schoch, Jagdleiter und Wildbuchführer

Unterschrift 

Oliver Reinshagen, Pächter

Unterschrift 

Anhang:

- Revierdatenblatt für das Jagdrevier Nr. 70 (gemäss GIS)

Verteiler:

- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau (per Mail an fjv@bd.zh.ch),
- Peter Schönmann, Obmann (Mitglied Jagdgesellschaft),
- Kurt Erni, Jagdaufseher (Mitglied Jagdgesellschaft),
- Thomas Schoch, Jagdleiter und Wildbuchführer (Mitglied Jagdgesellschaft),
- Oliver Reinshagen, Jahresgast (Mitglied Jagdgesellschaft),
- Gemeinderat Zumikon,
- Leiter Tiefbau Thomas Krauer.